

Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen

Anträge der Redaktionskommission vom 15. September 2014

- Art. 4* *Bst. f:* Unfallversicherung. Der Schulträger übernimmt die Prämien für die Berufsunfallversicherung;
- Art. 6* *Abs. 2* *Satz 1:* Die Lehrperson mit unbefristetem Arbeitsverhältnis und einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 40 Prozent im Kindergarten oder wenigstens 50 Prozent in der Primarschule oder auf der Oberstufe absolviert nach Vollendung des 15. und 25. Arbeitsjahrs unter Lohnfortzahlung eine Intensivweiterbildung von je einem halben Semester.